

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen



Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßige medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber:	Betonwerk Lintel GmbH & Co.KG Hausberger Straße 52 32457 Porta Westfalica
Standort:	Hausberger Straße 52 32457 Porta Westfalica
Anlagenbezeichnung:	Anlage zur Herstellung von Formstücken (Beton)
Datum der Überwachung:	10.07.2019, 10:30 Uhr
Dauer der Überwachung:	2,25 Stunden (vor Ort)
Angemeldete Überwachung:	Ja
Zuständige Überwachungsbehörde:	Kreis Minden-Lübbecke
Umfang der Überwachung:	Medienübergreifende Überwachung durch Begehung
Grundlage der Überwachung:	§ 52a BImSchG Erlass des MKULNV NRW vom 24.09.2012 – V-1-1034 Anzeige gem. § 16 GewO vom 06.01.1972 Az. G 2/72 sowie alle nachfolgenden Änderungsgenehmigungen und Anzeigen nach dem BImSchG

Bemerkung zu einzelnen Prüfpunkten bzw. Mängeln:

- Die geänderten Anlagenteile werden durch eine Anzeige nach § 15 BImSchG legalisiert, die Behandlung der Abwässer wird dem Stand der Technik angepasst.

Ergebnis:

- ☐ Es wurden **keine Mängel** festgestellt.
- ☒ Es wurden **geringfügige Mängel** festgestellt im Bereich:

- Anlagenteile wurden ohne die erforderliche Anzeige geändert.

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

- ☒ Es wurden **erhebliche Mängel** festgestellt im Bereich:

- Der Umgang mit Abwässern aus der Betonbehandlung entspricht nicht dem Stand der Technik.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

- ☐ Es wurden **schwerwiegende Mängel** festgestellt im Bereich:

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.